

Art. 126, Erl. 3 c, d, e, f, g, h, i, j, κ

c) Als Personenstandssache gingen in die Zuständigkeit des Rates des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, Referat Personenstandswesen, die Feststellung und die Anordnung der Beischreibung zum Geburtseintrag über, nach denen ein außereheliches Kind durch die Heirat seiner Eltern die Stellung eines ehelichen Kindes erlangt (§ 17 Abs. 1 a.a.O.). Die in diesem Verfahren abgegebenen Vaterschafts- anerkennungen werden von dem Angestellten dieses Referates beurkundet (§ 17 Abs. 2 a. a. O.). Bis zur Aufhebung des Kontrollratsgesetzes Nr. 16 erteilte das Referat die Befreiung vom Ebehindernis des Ehebruches, vom Eheverbot der Täterschaft sowie die Befreiung von der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses für Ausländer. (Nach der Verordnung über Eheschließung und Eheauflösung vom 24. 11. 1955 sind derartige Befreiungen nicht mehr nötig.)

d) Die den Gerichten obliegenden Verhandlungen und Entscheidungen nach der Pachtschutzordnung gingen auf den Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, über.

e) Für diejenigen Maßnahmen, die bisher den Gerichten bei der Aufmachung der Dispache oblagen, sind die bei der Hauptabteilung Schiffahrt des Ministeriums für Verkehrswesen (->- Erl. 2 a zu Art. 124) gebildeten Havarie-Kommissionen zuständig. Für die Erhebung der Klage wegen eines Widerspruches gegen die Dispache (§ 156 FGG) blieben die Gerichte zuständig (-> Erl. 2 a zu Art. 126) (§ 29 a. a. O.).

f) Die Führung der Binnenschiffsregister ging auf die Wasserstraßendirektionen Berlin und Magdeburg über, die Führung des Seeschiffsregisters auf das Wasserstraßenhauptamt Rostock (-^ Erl. 4 a zu Art. 124) (§ 31 a. a. O.).

g) Das Vereinsregister wird durch die Volkspolizeikreisämter geführt (§ 38 a.a.O.).

h) Das Geschmackmusterregister wird beim Amt für Erfindung und Patentwesen (-> Erl. 4 a zu Art. 22) geführt (§ 45 Abs. 1 a. a. O.).

i) Das Genossenschaftsregister wurde geteilt. Es führen

1. das Register der Konsumgenossenschaft und Konsumgenossenschaftsverbände und der Genossenschaften des privaten Handels der Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung;
2. das Register der bäuerlichen Handelsgenossenschaften und das Register für die sonstigen Genossenschaften der Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft;
3. das Register der Genossenschaft des Handwerks und das Register der übrigen Genossenschaften der Rat des Kreises, Abteilung Handwerk (§ 48 a. a. O.).

j) Das Handelsregister, Abteilungen A und B, wird vom Rat des Kreises, Abteilung Industrie, geführt (§ 49 a. a. O.).

k) Das Register der volkseigenen Betriebe (Handelsregister Abteilung C) (-> Erl. 2 a zu Art. 25) wird vom Rat des Kreises, Abteilung Industrie, geführt (§ 60 a. a. O.).